

27.02.2018

Sachlicher Teil- Flächennutzungsplan Windenergie der Stadt Vetschau/ Spreewald

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden
Anschreiben vom 03.01.2018
Stellungnahmen + Abwägung/ Behandlung

ABWÄGUNGSVORLAGE

Beteiligung der Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 (2) und § 4 (2) BauGB sowie der Bürger/ Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB zur Offenlage 1. Entwurf

Träger öffentlicher Belange	
- vorgebrachte Bedenken und Hinweise (Inhalt der Stellungnahme)	- Behandlung der Bedenken und Hinweise (Abwägung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/ Spreewald hat die zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen entsprechend nachfolgender Tabelle geprüft, behandelt und gemäß § 1 (7) BauGB abgewogen. Die vorgebrachten Bedenken, Einwände und Hinweise werden im Einzelnen wie folgt behandelt und in die weitere Bearbeitung des Planes eingestellt:

01 - Landkreis Oberspreewald- Lausitz Stellungnahme vom 01.02.2018 und - Ergänzung vom 09.02.2018 (Email Präzisierung Untere Wasserbehörde)	
<p>Untere Wasserbehörde, 01.02.2018</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die Festlegung der Konzentrationsflächen W 1c-Tornitz-Ost und W 1a-Tornitz-Nord in Verbindung mit der geplanten Aufstellung von neuen Windenergieanlagen in den Schutzzonen III A und III B des Wasserschutzgebietes Vetschau/Spreewald Einwendungen. ▪ Gemäß VO Vetschau/Spreewald bestehen in der Schutzzonen III A und III B Verbote, die das unmittelbare Aufstellen der Windenergieanlagen (WEA) berühren. ▪ In den Schutzzonen III A und III B bestehen folgende zu beachtende Verbote: § 3 Nr. 15 → Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis: In der Planbegründung werden detailliert Rechtsgrundlagen und Planmethodik dargestellt, auch hinsichtlich des Ziels, der Windenergienutzung im Planungsraum substanziell Raum zu verschaffen (besondere Privilegierung von WEA im Außenbereich): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausschlussverfahren/ -kriterien ▪ verbleibende Potenzialflächen ▪ Prüfung Eignung als Konzentrationsfläche ▪ Festlegung Konzentrationsfläche Windenergienutzung = Sonderbaufläche Wind ▪ Darstellung im FNP ▪ Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB. ▪ Die benannten Flächen 1a und 1c sind Teil der Konzentrationsfläche Windenergienutzung = Sonderbaufläche Wind. ▪ Bei den seitens der UWB vorgebrachten Einwendungen handelt es sich um Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. ▪ Wasserschutzzonen der Stufe I und II stellen auf Grund der Verbotstatbestände zur Errichtung von Hoch- und Tiefbauten ein „Hartes Tabukriterium“ auch im vorliegenden Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie (SaTFNPwind) dar. Diese Flächen wurden daher für die Windenergienutzung ausgeschlossen. In der Konzentrationsfläche Windenergienutzung gemäß SaTFNPwind sind diese Tabubereiche nicht betroffen. ▪ Die Konzentrationsfläche Windenergienutzung überlagert im westlichen Bereich jedoch Flächen der Wasserschutzzone III. ▪ Innerhalb der WSZ III besteht gemäß SchutzgebietsVO kein Verbot für die Errichtung von WEA. ▪ Das Verbot der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist für die Aufstellfläche von WEA und deren Zufahrten betroffen.

<p>§ 3 Nr. 16 → Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 40 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1.000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- und Saumschläge</p> <p>§ 3 Nr. 39 → das Verwenden wassergefährdender, auslaug- und auswaschbarer Materialien (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Wege- und Wasserbau.</p> <p>Untere Wasserbehörde, 09.02.2018</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann die zuständige Behörde nach Einzelfallprüfung vom Verbot der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart eine Befreiung erteilen, sofern der Schutzzweck nicht gefährdet wird. ▪ Um eine langfristige Gefährdung des Schutzzweckes nachhaltig zu verhindern und somit die öffentliche Trinkwasserversorgung durch das zuständige Wasserversorgungsunternehmen (hier Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC)) langfristig zu sichern, sind im Rahmen eines Antragsverfahrens folgende Antragsvoraussetzungen bzw. Bedingungen zu erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1. Es ist die unbedingte Erforderlichkeit und Alternativlosigkeit ausführlich zu begründen, warum in der Schutzzone III A und III B weitere Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. ▪ 2. Es sind nur WEA zulässig, die getriebelos ausgerüstet sind (getriebeloser Bautyp). ▪ 3. Die Waldfläche für eine WEA, die dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden soll, darf maximal 50 v.H. von der gesamten umzuwandelnden Waldfläche für die betreffende WEA betragen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Verbot von Holzerntemaßnahmen ist nicht betroffen. ▪ Das Verbot der Verwendung wassergefährdender Stoffe kann durch entsprechende Objektplanung eingehalten werden. ▪ Als Möglichkeit der Überwindung der Einwendungen wird das Mittel der Befreiung vom Verbot der Waldumwandlung eröffnet. ▪ Entsprechende Anträge auf Befreiung können jedoch erst im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) oder eines Genehmigungsverfahrens (BImSchV) gestellt werden, da die zu führenden Nachweise wesentlich abhängig sind von konkreten Standorten, technischen Parametern und Anlagentechnik der WEA. ▪ Die Errichtung und der Betrieb von WEA an sich gefährdet allgemein den Schutzzweck der WSZ III nicht. ▪ Die Erforderlichkeit begründet sich allgemein in der Notwendigkeit der Nutzung Erneuerbarer Energien in Übereinstimmung mit Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie dem Gebot, der Windenergienutzung hinreichend Raum zu verschaffen. ▪ Die Alternativlosigkeit (auf der Ebene des FNP) ergibt sich allgemein aus dem Anpassungserfordernis an die Landesplanung und Raumordnung und den Teilregionalplan Windenergie (W 68), aus der Nachnutzung einer bereits durch eine erhebliche Anzahl von (auch innerhalb WSZ III) errichteten WEA geprägten Fläche sowie die Festlegung der Konzentrationsfläche Windenergienutzung im SaTFNPwind nach hinreichend begründeten Ausschlusskriterien in Verbindung mit der rechtlichen Ausschlusswirkung. ▪ Die Vorgabe ist technisch auf der Ebene der konkreten Objektplanung erfüllbar. ▪ Die Vorgabe ist planerisch auf der Ebene der konkreten Objektplanung erfüllbar.
--	--

<ul style="list-style-type: none"> ▪ 4. Im Sinne des § 5 Abs. 1 Nummer 1 WHG ist nachweislich die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, dass beim beabsichtigten Bau und Betrieb von WEA keine wassergefährdende Stoffe austreten können und somit nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften auf Dauer auszuschließen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Vorgabe ist technisch auf der Ebene der konkreten Objektplanung und Projektdurchführung erfüllbar. <p>Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Erteilung einer Befreiung vom Verbot der Waldumwandlung stehen in der Konzentrationsfläche Windenergienutzung keine grundsätzlichen oder allgemeinen Belange entgegen. ▪ Innerhalb der Konzentrationsfläche wurden bereits gleichartige Befreiungen erteilt. ▪ Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung sind im Rahmen der konkreten Objektplanung auch weiterhin erfüllbar. ▪ Unter Inanspruchnahme der Möglichkeit einer Befreiung ist die Errichtung von WEA innerhalb der WSZ III und innerhalb der Konzentrationsfläche Windenergienutzung zulässig und die Einwendungen der UWB können somit ausgeräumt werden. <p>Beschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Überschneidung der Konzentrationsfläche Windenergienutzung mit Flächen der WSZ III bleibt erhalten. Die Konzentrationsfläche wird nicht geändert. ▪ In der überarbeiteten Planfassung ist in ergänzter Form auf die vorstehend genannten Sachverhalte hinzuweisen (Planbegründung, Umweltbericht).
--	---

<p>Untere Denkmalschutzbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Bereich des Teil-FNP befinden sich Denkmale, die durch Weitsichtigkeit von WKA beeinträchtigt werden können. ▪ Denkmalschutzrechtliche Belange sind hier nicht allein durch den Siedlungsabstand gewahrt. ▪ WKA müssen denkmalverträglich integriert werden (konzeptionelle Eingliederung in das Landschaftsbild und Wahrung wichtiger Sichtachsen). ▪ Im Baugenehmigungsverfahren ist die Denkmalverträglichkeit konkreter Standorte und WEA zu prüfen. Es wird eine Fotosimulation gefordert. ▪ Denkmalrechtliche Erlaubnisse sind erforderlich (Baudenkmalpflege). <p>Es können Bodendenkmale betroffen sein, die möglichst von einer Belegung mit WEA ausgespart bleiben sollten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es wird vor Antragstellung zur Errichtung von WEA empfohlen, bei Bodendenkmalverdacht Fachgutachten bzw. eine örtliche archäologische Prospektion durchzuführen. ▪ Denkmalrechtliche Erlaubnisse sind erforderlich (Bodendenkmalpflege). <p>Gesundheitsamt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine grundsätzlichen Bedenken. ▪ Den Ausführungen zu Auswirkungen auf den Menschen und dessen Gesundheit kann im Wesentlichen gefolgt werden. ▪ Die Hinweise zur Vermeidung/ Verminderung der Beeinträchtigungen sollten zwingend im Bauantragsverfahren beachtet werden. <p>Rechtliche Bauaufsicht/ Kreisplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Rechtsgrundlagen sind zu aktualisieren. <p>Untere Naturschutzbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine weiteren Ausführungen seitens der UNB. ▪ Eine landschaftsplanerische Bewertung ist in ausreichendem Umfang erfolgt. ▪ Artenschutzrechtliche Belange sind umfänglich dargelegt. ▪ Im Umweltbericht Punkt 4 – Monitoring – ist als zuständige Behörde das LFU zu benennen. <p>Untere Wasserbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In 1.3.4 der Begründung sind wasserschutzrechtliche Schutzgebiete (festgesetztes Überschwemmungsgebiet Oberspreewald, festgesetztes Wasserschutzgebiet Vetschau/Spreewald und Risikogebiet nach § 78b (1) WHG außerhalb von einem Überschwemmungsgebiet aufzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf die Besonderheiten und Restriktionen des Baudenkmalsschutzes und die nebenstehenden Prüferfordernisse im Einzelgenehmigungsverfahren wird in der Planfassung Entwurf bereits hingewiesen. Die Textfassung ist zu ergänzen. <p>Auf die Besonderheiten und Restriktionen des Bodendenkmalschutzes wird in der Planfassung Entwurf bereits hingewiesen. Die Textfassung ist zu ergänzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf Belange des Schutzgutes Mensch (gesundheitliche Belange) wird im Rahmen der Begründung zum Siedlungsabstand A1-4 und A2-1 eingegangen. ▪ Zusätzlich wird das Schutzgut Mensch im Umweltbericht, Punkt 2.6, behandelt. ▪ Die Ausführungen zum Schutzgut Mensch werden ergänzt zum Belang der Sonnenreflexe. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. ▪ Der Umweltbericht wird ergänzt. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Planbegründung wird ergänzt.
---	---

<ul style="list-style-type: none"> ▪ In Punkt B1-12 und Plan 03-2.2 sind die Rechtsgrundlagen und deren umzusetzende Inhalte zu korrigieren <ul style="list-style-type: none"> -> Überschwemmungsgebiet -> Risikogebiet ▪ Überschwemmungsgebiet und Risikogebiet sind (in den Plan 03-2.2) nachrichtlich zu übernehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Planbegründung wird ergänzt. ▪ Plan 03-2.2 wird ergänzt. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Plan 03-2.2 wird ergänzt. <p>Beschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Planbegründung, Umweltbericht, Plandokument 02a und Plan 03-2.2 werden ergänzt.
--	---

Landesamt für Umwelt

Stellungnahme vom 15.02.2018

- Ergänzung vom 23.02.2018 (Email Präzisierung LfU - Naturschutz)

Immissionsschutz 15.02.2018

- Die Methodik der Prüfung von Eignungsflächen und Konzentrationsflächen wird befürwortet. Die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes sind weitgehend beachtet.
- Den vorgenommenen Bewertungen in Planbegründung und Umweltbericht wird gefolgt.
- Den vorgenommenen Betrachtungen und Bewertungen zum Schutzgut Klima/ Luft wird gefolgt.
- Ergänzungen oder Fachgutachten sind im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) nicht erforderlich.

- Die Angaben zum Nutzungsbestand WEA sind zu aktualisieren.

- Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. Der ausgewiesenen Konzentrationsfläche wird zugestimmt.

Naturschutz – Artenschutz 15.02.2018

- Es ist einzuschätzen, dass die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG entsprechend dem Charakter der vorbereitenden Bauleitplanung angemessen eingestellt wurden.
- Fazit: Grundsätzliche der geplanten Ausweisung entgegenstehende naturschutzrechtliche Aspekte sind derzeit nicht ersichtlich. Davon ausgenommen sind mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten, die mit der auf dieser Planungsebene zu Grunde liegenden Datenbasis nicht abschließend beurteilt werden können.“

Naturschutz – Artenschutz 23.02.2018

- Die Arten und Artengruppen wurden im Wesentlichen auf der Grundlage von Datenrecherchen erfasst. Dies ist für die Planungsebene angemessen und ausreichend. Auf der Betrachtungsebene des FNP sind in Folge keine artenschutzrechtlichen Betroffenheiten erkennbar, die der Ausweisung als Konzentrationsfläche Wind (= Sonderbaufläche Wind) entgegenstehen.
- Bei Überschneidungen mit Restriktionsbereichen sind in der Folge geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Dies steht im vorliegenden Fall nach gegenwärtigem Kenntnisstand der Ausweisung der Konzentrationsfläche als Ganzes nicht entgegen.

▪ Anlage 01.6 zur Planbegründung wird aktualisiert.

- Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
- Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

▪ Auf der Betrachtungsebene Flächennutzungsplan sind keine relevanten Beeinträchtigungen erkennbar, die einer Ausweisung als Konzentrationsfläche Windenergienutzung = Sonderbaufläche Wind entgegenstehen.

▪ Eine Überschneidung der Windenergienutzung mit Schutzbereichen ist nicht vorhanden. Bei Überschneidung der Windenergienutzung mit Restriktionsbereichen sind die Restriktionen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, z.B. durch Anpassungen der Anlagennutzung (Standort, technische Parameter) zu berücksichtigen.

▪ Im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan) bzw. Genehmigungsverfahren (BlmSch-Genehmigung) sind, der Betrachtungsebene Objektplanung entsprechend, hinsichtlich Standort- und technischer Anlagenparameter, der Untersuchungsdichte und der Aktualität der Daten konkretisierte artenschutzrechtliche Untersuchungen erneut durchzuführen und konkrete vorhabenbezogene Maßnahmen festzulegen.

▪ Die vorstehenden Anmerkungen werden in Begründung/ Umweltbericht zum SaTFNP ergänzt.

▪ Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise der Stellungnahme vom 15.02.2018 sind somit berücksichtigt.

Naturschutz – Schutzgebiete 15.02.2018

- Es ist zu prüfen, ob die vorgesehene Nutzungsart geeignet sein kann, Beeinträchtigungen benachbarter NATURA 2000- Gebiete auszulösen (FFH- Vorprüfung).
- Fazit: Grundsätzliche der geplanten Ausweisung entgegenstehende naturschutzrechtliche Aspekte sind derzeit nicht ersichtlich. Davon ausgenommen sind mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten, die mit der auf dieser Planungsebene zu Grunde liegenden Datenbasis nicht abschließend beurteilt werden können.“

Naturschutz – Schutzgebiete 23.02.2018

- Die (per Mail am 21.02.2018 vorgelegten) Ausführungen sind nach gegenwärtiger Einschätzung ausreichend.

Wasserwirtschaft 15.02.2018

- Keine Einwände und Hinweise.

- Auf der Betrachtungsebene Flächennutzungsplan sind keine relevanten Beeinträchtigungen des FFH- Gebietes und des SPA-Gebietes erkennbar, die einer Ausweisung als Konzentrationsfläche Windenergienutzung = Sonderbaufläche Wind entgegenstehen.
- Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen verursacht. Schutzzweck und Erhaltungsziele der Gebiete werden gewahrt.
- Im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan) bzw. Genehmigungsverfahren (BlmSch-Genehmigung) ist, der Betrachtungsebene Objektplanung entsprechend, hinsichtlich Standort- und technischer Anlagenparameter, der Untersuchungsdichte und der Aktualität der Daten eine konkretisierte Prüfung der Betroffenheit erneut durchzuführen und ggf. sind konkrete vorhabenbezogene Maßnahmen festzulegen.
- Zur Herleitung des Ausschlusses von Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Gebiete werden im Umweltbericht textliche Erläuterungen ergänzt. Die beabsichtigten Ergänzungen wurden dem LfU per Mail am 21.02.2018 zur Prüfung übergeben.

- Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise der Stellungnahme vom 15.02.2018 sind somit berücksichtigt.

- Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
- Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

- Anlage 01.6, Planbegründung und Umweltbericht werden ergänzt.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Stellungnahme vom 16.01.2018

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist ein erheblicher Entzug von forstwirtschaftlicher Nutzfläche zu erwarten, dem jedoch entgegenzuwirken ist. ▪ Ausgleichsmaßnahmen sollten nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis: In der Planbegründung werden detailliert Rechtsgrundlagen und Planmethodik dargestellt, auch hinsichtlich des Ziels, der Windenergienutzung im Planungsraum substanziell Raum zu verschaffen (besondere Privilegierung von WEA im Außenbereich) – Ausschlussverfahren - Darstellung im FNP - Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB. ▪ Nach Ausschlussverfahren ist alternativlos die Konzentrationsfläche 1 verblieben. ▪ Die Inanspruchnahme forstwirtschaftlicher Nutzfläche erfolgt zu sehr kleinen Anteilen für Aufstellplatz der WEA und deren Zufahrt und ist zu minimieren. ▪ Konkrete Ausgleichsmaßnahmen werden im Genehmigungsverfahren festgelegt. Es erfolgt keine Regelung im Rahmen des FNP. <p>Beschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
--	--

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Stellungnahme vom 18.01.2018

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist eine Stellungnahme der LMBV GmbH einzuholen. ▪ Die Ausführungen aus der Stellungnahme des LBGR vom 28.11.2016 sind auch für die aktuelle Planfassung gültig. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Beteiligung der LMBV GmbH erfolgte im Verfahren. ▪ Die Ausführungen des LBGR aus der Stellungnahme vom 28.11.2018 wurden bereits in die vorliegende Planfassung eingearbeitet und im Verfahren berücksichtigt (Beteiligung BVVG und CEP). <p>Beschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
--	---

LMBV
Stellungnahme vom 26.01.2018

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begründung B1-7: Hinweise zum Stand Bergaufsicht ▪ Begründung B1-11: Hinweise zu Kippenflächen ▪ Hinweise zu Auswirkungen des ABP „Werk- und Anschlussbahnen Brandenburg“ und der entsprechenden Bergaufsicht mit ihren rechtlichen Folgen ▪ Hinweise zur Handhabung technischer Anlagen der LMBV (Flutungsleitungen, Grundwassermessstellen). ▪ Es wird auf die Stellungnahmen vom 03.06.2016 und 01.11.2016 verwiesen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nebenstehende Hinweise werden in die Begründung eingearbeitet. ▪ Die Konzentrationsfläche Windenergienutzung wurde im Entwurf SaTFNPwind an die Grenzen des ABP angepasst. Es existieren keine Flächenüberschneidungen mehr. ▪ Die Inhalte der Stellungnahmen vom 03.06.2016 und 01.11.2016 wurden in den Planentwurf bereits eingearbeitet. Ergänzungen sind nicht erforderlich. <p>Beschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Planbegründung ist zu ergänzen.
--	--

**BLDAM, Bodendenkmalpflege
Stellungnahme vom 11.01.2018**

- Innerhalb der Konzentrationsfläche Windenergienutzung = Sonderbaufläche Wind sind derzeit keine Bodendenkmale registriert.
- Im Geltungsbereich des Planes insgesamt sind jedoch 89 Bodendenkmale bekannt, somit sehr zahlreich im Geltungsbereich.
- In Bodendenkmalbereichen besteht Erlaubnispflicht nach § 9 BbgBSchG.

- Geltungsbereich des Planes ist das gesamte Stadtgebiet von Vetschau/Spreewald.
- Ausschlussverfahren gemäß Plan
- Verbleibende Potenzialflächen, u.A. 1a, 1b, 1c
- Prüfung der Potenzialflächen auf Eignung als Konzentrationsfläche
- Festlegung Konzentrationsfläche Windenergienutzung 1a+1c = KF 1
- Überleitung in Sonderbaufläche Wind.
- Im Ausschlussverfahren wurden die denkmalpflegerischen Belange berücksichtigt. Die Konzentrationsfläche Windenergienutzung weist keine Überschneidung mit bekannten Bodendenkmalen auf.

Beschluss:

- Die Hinweise sind im Plan bereits enthalten. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

**LBV und LBV-Obere Luftfahrtbehörde
Stellungnahmen vom 19.01.2018 und 06.02.2018**

LBV

- Die Belange des ÖPNV und des fließenden Verkehrs auf der Kreisstraße K 6623 dürfen nicht beeinträchtigt/ gefährdet werden.
- Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zur Errichtung von WEA sind Mindestabstände zur K 6623 einzuhalten.

LBV-Obere Luftfahrtbehörde

- Es bestehen keine Bedenken.
- Für WKA mit einer Höhe über 100 m ist eine luftrechtliche Zustimmung zwingend erforderlich.
- Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse (Krananlagen).

- Die nebenstehenden Hinweise werden in die Planbegründung eingearbeitet.
- Im Bereich der K6623 wurde die Konzentrationsfläche Windenergienutzung bereits reduziert.
- Mindestabstände zur Kreisstraße sind in der Planbegründung C1-10 aufgeführt.

- Die nebenstehenden Hinweise wurden bereits in die Planbegründung eingearbeitet.

Beschluss:

- Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

MitNetz Strom GmbH
Stellungnahme vom 29.01.2018

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">▪ Begründung C1-11: Korrektur der Firmenbezeichnungen (EnviaM und MitNetz Strom) erbeten.▪ Darstellung der 110kV-Freileitungen (nicht 20kV) im Plan 03-2.3 ist zu korrigieren. | <ul style="list-style-type: none">▪ Begründung C1-11 ist zu ergänzen.▪ Angaben zu den Leitungen 110 kV sind in Plan 03-2.3 zu ergänzen.▪ Die Konzentrationsfläche Windenergienutzung ist von den benannten Leitungen nicht betroffen. <p>Beschluss:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Die Planbegründung und Plan 03-2.3 sind zu ergänzen. |
|---|---|

Stellungnahmen ohne abwägungsrelevante Inhalte:

MIL/ SenStadt, Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Referat GL 4

Regionale Planungsgemeinschaft
Lausitz- Spreewald

Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“

Landesbetrieb Straßenwesen
Niederlassung Süd, Hauptsitz Cottbus

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg
Abteilung des Landesamtes für Bauen und Verkehr

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr

Brandenburgischer Landesbetrieb für
Liegenschaften und Bauen
Geschäftsbereich Facilitymanagement

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Deutscher Wetterdienst
Abteilung Klima- und Umweltberatung

WAC Wasser- und
Abwasserzweckverband Calau

SÜLL Stadt- und Überlandwerke
GmbH Luckau- Lübbenau

SpreeGas GmbH, vertreten durch NBB Netzgesellschaft

Deutsche Telekom Technik GmbH

Bundesnetzagentur
Referat 226

Richtfunkbetreiber
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

ENGIE E&P Deutschland GmbH

Amt Burg/ Spreewald

Behörden und Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben:

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Untere Forstbehörde

Biosphärenreservat Spreewald

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien – Region Ost

Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg
Kampfmittelbeseitigungsdienst

Handwerkskammer Cottbus

Industrie- und Handelskammer Cottbus

Bodenverwertungs- und Verwaltungs-
Gesellschaft mbH (BVVG)

Brandenburgische Boden- Gesellschaft
für Grundstücksverwaltung und –verwertung mbH

Bischöfliches Ordinariat Görlitz

Evangelische Kirche, Kirchliches Bauamt
Berlin-Brandenburg - schlesische Oberlausitz

GDMcom/ VNG

Kommunaler Abfallentsorgungsverband
KAEV "Niederlausitz"

Richtfunkbetreiber
E-Plus Mobilfunk GmbH

Richtfunkbetreiber
Vodafone GmbH
Konzernrepräsentanz Region Nord-Ost

CEP - Central European Petroleum GmbH

NMN Hoch- und Tiefbau GmbH

Wienerberger GmbH

IWAG - Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

Stadt Lübbenau/ Spreewald

Gemeinde Kolkwitz

Stadt Drebkau/ Niederlausitz

Amt Altdöbern

Stadt Calau